

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2118

Nachlass Milenkovic, geb. Ahel Ljubica, gestorben am 30. März 2003, wohnhaft gewesen in 4655 Stüsslingen, mit Aufenthalt in 5013 Niedergösgen

1. Ausgangslage

Am 30. März 2007 verstarb Milenkovic, geb. Ahel Ljubica, geboren am 21. Mai 1913, verwitwet, wohnhaft gewesen in 4655 Stüsslingen, mit Aufenthalt im Altersheim Schlossgarten, 5013 Niedergösgen. Zuzolge Fehlens von nennenswerten Nachlassaktiven hat das Inventuramt Stüsslingen am 14. Juni 2003 eine Vermögenslosigkeits-Bescheinigung ausgestellt. Somit fand keine Erbenverhandlung statt.

Die Erblasserin hat mehrere Erbverträge und letztwillige Verfügungen errichten lassen bzw. errichtet. Im eigenhändigen Testament vom 29. Oktober 1999 hob sie die früher errichteten letztwilligen Verfügungen auf, womit der letzte Erbvertrag zur Anwendung gelangt. Nach diesem Vertrag wird der Sohn der Erblasserin als Universalerbe eingesetzt. Dieser ist am 8. Mai 1994 ohne Hinterlassung von Nachkommen vorverstorben. Als Ersatzverfügung hat sie als Universalerben zu je ½ Anteil den Staat Solothurn und die Einwohnergemeinde Stüsslingen bedacht. Weitere gesetzliche Erben der Erblasserin sind nicht bekannt. Infolge des geringen Nachlasses wurde auf einen Erbenruf verzichtet.

2. Erwägungen

Nach der Ersatzverfügung im Erbvertrag vom 8. September 1986 geht das Erbe je zur Hälfte an den Staat Solothurn und die Einwohnergemeinde Stüsslingen. Der Staat Solothurn hat demzufolge bei einer Erbannahme Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Das Inventar der Amtschreiberei Olten-Gösgen über den Vermögensnachlass der Milenkovic geb. Ahel Ljubica zeigt eine Habschaft von Fr. 4'931.00. In diesem Betrag sind die Nachlasssteuer und die Auslagen der Amtschreiberei Olten-Gösgen noch nicht berücksichtigt. Der Kanton Solothurn ist zur Hälfte erbberechtigt. Der Erbteil beträgt Fr. 2'465.50. Die Gebühren und Auslagen trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte.

3. Beschluss

Gestützt auf § 162 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) und § 46 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11)

3.1 Der Kanton Solothurn erklärt die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar.

- 3.2 Die Kosten der Amtschreiberei Gösgen (Gebühren und Auslagen) trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte. Der entsprechende Betrag ist aus dem Brutto-Liquidationserlös von Fr. 2'465.50 zu begleichen.
- 3.3 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird ermächtigt und beauftragt, die Liquidation des Nachlasses durchzuführen.
- 3.4 Der dem Staat zustehenden Netto-Liquidationserlös der Erbschaft wird nach § 162 Abs. 3 EG ZGB zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, den Netto-Liquidationserlös an die Staatskasse zu Gunsten Konto Nr. 027 / 469000 / 20367 Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Nachlass Milenkovic, zu überweisen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Amt für soziale Sicherheit (Überwachung des Vollzugs Ziffer 3.4)
Amtschreiberei Olten-Gösgen (Vollzug 3.3 und 3.4)
Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen